

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 beschlossen:

Artikel I Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

1. § 4 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S.v. § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Betrag 1.000 Euro übersteigt.“

2. § 6 Absatz 5 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. Nach § 6 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für den Hauptausschuss, den Bau- und Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse gemäß § 5 Ziffer 2 benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.“

4. Der bisherige § 6 Absatz 8 wird § 6 Absatz 9.

5. § 7 Absatz 2 wird gestrichen;
der folgende bisherige § 7 Absatz (3) wird § 7 Absatz (2) und der folgende bisherige § 7 Absatz (4) wird § 7 Absatz (3).

6. Der § 10a Beiräte wird wie folgt geändert:

Der § 10a erhält jetzt zwei Absätze; der bisherige wird Absatz (1).

Hinzugefügt wird Absatz (2), der dann lautet:

„(2) In der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ein Jugendbeirat gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Jugendbeirat.“

7. In § 11 Einwohnerversammlung ist Absatz (1) Satz 1 und Satz 2 wie folgt zu ändern:

„(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt sollen die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens zweimal jährlich die Einwohnerversammlung ein.“

8. In § 11 Einwohnerversammlung ist Absatz (2) ist wie folgt zu ändern:

„(2) Weitere Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.“

9. Die Formulierung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist bezüglich § 9 wie folgt zu ändern:

Die Bezeichnung „§ 9 Absatz 3 Nummer 3“ wird geändert in „§ 9 Absatz 1 Nummer 3“.

.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel